

# Einkaufsbedingungen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH

## **1. Geltungsbereich**

Für sämtliche Bestellungen und Rahmenverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn diesen von der REUTER TECHNOLOGIE GmbH ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen, diese bedürfen ebenfalls der Textform. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsdokumenten der REUTER TECHNOLOGIE gilt die folgende Rangfolge:

1. Einzelbestellung bzw. Einzelabruf
2. Rahmenvertrag (sofern vorhanden)
3. Einkaufsbedingungen

## **2. Beschaffenheit der Produkte**

Grundlage für die Ausführung / Beschaffenheit der bestellten Produkte oder Leistungen sind die von der REUTER TECHNOLOGIE genehmigten Spezifikationen, Zeichnungen und / oder in Textform fixierten Vorgaben im Kontext der Bestellung bzw. des Rahmenvertrages.

Abweichungen hiervon bzw. Änderungen an den bestellten Teilen / Leistungen sind nur zulässig, wenn diese vorab mit der REUTER TECHNOLOGIE abgestimmt und von der REUTER TECHNOLOGIE in Textform genehmigt wurden.

## **3. Bestellungen**

Aufträge gelten als angenommen, wenn die erhaltenen Angebote der Lieferanten durch die REUTER TECHNOLOGIE in Textform bestätigt werden. Der Vertrag kommt dann durch die Bestätigung der REUTER TECHNOLOGIE zu Stande.

Geht in der Ausnahme als Erstkontakt die Bestellungen von Seiten der REUTER TECHNOLOGIE aus, ohne dass vorab ein Angebot des Lieferanten vorliegt, so sind die Anfragen beziehungsweise die Bestellungen der REUTER TECHNOLOGIE als Angebot zu verstehen.

Der Lieferant ist dann gehalten diese Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, ebenfalls in Textform zu bestätigen. Sollte die Bestellung auf Seiten des Lieferanten nicht umgesetzt werden können, hat dieser der REUTER TECHNOLOGIE unverzüglich alle erforderlichen Änderungen oder Abweichungen mitzuteilen. Dies gilt dann als neues geändertes Angebot. Es obliegt dann der REUTER TECHNOLOGIE dieses geänderte Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

## **4. Rahmenvertrag**

Rahmenverträge der REUTER TECHNOLOGIE bedürfen der Textform.

Rahmenverträge gelten als angenommen, wenn die erhaltenen Rahmenvertragsangebote der Lieferanten durch die REUTER TECHNOLOGIE in Textform bestätigt werden. Der Rahmenvertrag kommt dann durch die Bestätigung der REUTER TECHNOLOGIE zu Stande.

Übersendet hingegen die REUTER TECHNOLOGIE dem Lieferanten einen Rahmenvertrag mit verbundenen Einzelabrufen, ohne dass ein Angebot des Lieferanten zuvor vorlag, dann ist die Übersendung des Rahmenvertrages als Angebot verstehen.

Der Lieferant ist gehalten diesen Rahmenvertrag und die damit verbundenen Einzelabrufe innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, ebenfalls in Textform zu bestätigen. Sollten Vertragsmodalitäten des Rahmenvertrages oder Modalitäten der Einzelabrufe auf Seiten des Lieferanten nicht umgesetzt werden können, hat dieser der REUTER TECHNOLOGIE unverzüglich alle erforderlichen Änderungen oder Abweichungen mitzuteilen. Dies gilt dann als neues geändertes Angebot. Es obliegt dann der REUTER TECHNOLOGIE dieses geänderte Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

### **4.1 Laufzeit**

Die Laufzeit eines Rahmenvertrages beginnt mit dem Tag der Bestätigung in Textform der letzten Vertragspartei und ist zeitlich gemäß dem im Rahmenvertrag aufgeführten Laufzeitende begrenzt. Nach Erreichen des Laufzeitendes gilt der Vertrag weiterhin für bereits innerhalb der Laufzeit erfolgte Einzelabrufe und die darin aufgeführten, noch nicht erledigten Lieferungen und Leistungen. Die Vertragsdauer kann in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in Textform verändert werden.

### **4.2 Menge**

Die im Rahmenvertrag aufgeführten Mengen entsprechen dem von der REUTER TECHNOLOGIE absehbaren Bedarf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, und sind somit als Planwert für die Disposition sowie die Fertigungs- und Kapazitätsplanung des Lieferanten zu verstehen. Soweit nicht anderweitig vereinbart stellen die genannten Mengen für die REUTER TECHNOLOGIE keine Abnahmeverpflichtung dar.

### **4.3 Preis**

Bei Abrufen innerhalb der Gültigkeitsdauer bzw. der vereinbarten Mengen des jeweiligen Rahmenvertrages versteht sich der darin aufgeführte Preis als Festpreis.

### **4.4 Liefertermine / Bevorratung**

Sofern nicht anderweitig vereinbart verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb von 5 Wochen nach Bestätigung des Rahmenvertrages lieferfähig zu sein.

## **Einkaufsbedingungen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH**

Bei Folgebestellungen beträgt die Lieferzeit 2 Wochen ab Übermittlung des Abrufes.

Jede Anlieferung bedarf der Freigabe / Autorisierung in Form einer Abrufbestellung durch die REUTER TECHNOLOGIE, der auch der jeweilige, verbindliche Liefertermin zu entnehmen ist.

Zur Sicherstellung einer termingerechten Anlieferung ist der Lieferant angehalten, ggf. einen Rohstoff- / Fertigungsvorrat anzulegen und eine Vorfertigung in einem sinnvollen und vertretbaren Umfang vorzunehmen.

### **4.5 Kündigung**

Beide Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme unverzüglich partnerschaftlich und vertrauensvoll zu besprechen, um Schäden für beide Parteien abzuwenden.

Unbeschadet sonstiger Rechte ist die REUTER TECHNOLOGIE berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos und vorzeitig schriftlich zu kündigen.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Vertragsbedingungen liegen insbesondere vor, wenn:

- der Lieferant seine Zahlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, oder
- der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der REUTER TECHNOLOGIE auch nach Mahnung nicht nachkommt, oder
- bei den Lieferungen des Lieferanten an die REUTER TECHNOLOGIE, auch außerhalb dieses Rahmenvertrages, wiederholt Qualitätsmängel oder Lieferverzögerungen auftreten.

### **5. Fertigungsüberwachung vor Auslieferung**

Der Lieferant ist bereit, der REUTER TECHNOLOGIE nach vorheriger Absprache und zur Prüfung des Fertigungsstandes Zutritt zu seiner Betriebsstätte zu gewähren.

### **6. Qualitätssicherung**

Die Einhaltung der Spezifikationen und Vorgaben werden vom Lieferanten während der Fertigung bzw. vor Auslieferung gemäß DIN / ISO 9001 geprüft

und entsprechend dokumentiert. Diese Dokumentation gehört zum Lieferumfang des Lieferanten.

Die Kosten hierfür sind im Preis der Bestellung / des Rahmenvertrages enthalten.

### **7. Lieferung**

In allen Schriftstücken und Dokumenten, die sich auf eine Bestellung bzw. einen Rahmenvertrag beziehen, sind die Bestell- bzw. Rahmenvertrags- und Auftragsnummer anzugeben. Sofern nicht anderweitig in Textform vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frei Haus, inkl. Kosten für Transportversicherung, Versand und Verpackung.

Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindliche Eintrefftermine am jeweiligen Standort der REUTER TECHNOLOGIE.

Falls beim Lieferanten oder einem seiner Zulieferer ein Ereignis eintritt, das einen Lieferverzug zur Folge hat oder wahrscheinlich zur Folge haben wird, ist die REUTER TECHNOLOGIE unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretende Überschreitung des Liefertermins gerät dieser automatisch und ohne Mahnung in Verzug.

Im Falle des Lieferverzugs stehen der REUTER TECHNOLOGIE die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Ersatz des der REUTER TECHNOLOGIE durch diesen Verzug entstehenden Schadens zu. So gehen z.B. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, zu Lasten des Lieferanten.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei der Wareneingangskontrolle durch die REUTER TECHNOLOGIE ermittelten Werte maßgebend.

Im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Hinderung. Die Gefahr geht mit dem Eingang der Ware bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse auf die REUTER TECHNOLOGIE über.

### **8. Rechnung / Zahlung**

Es gelten die Angaben in den Bestellungen bzw. Lieferabrufen der REUTER TECHNOLOGIE.

Rechnungen sind per E-Mail an buchhaltung@reuter-technologie.de zu senden.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Ware und Rechnung, wahlweise innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, oder

## **Einkaufsbedingungen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH**

30 Tagen netto, unbeschadet des Rechts späterer Reklamationen seitens der REUTER TECHNOLOGIE.

Bei Werkverträgen erfolgt die Zahlung erst nach Abnahme.

Bei fehlerhafter Lieferung ist die REUTER TECHNOLOGIE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Im Falle gegenseitiger Forderungen behält sich REUTER TECHNOLOGIE ausdrücklich das Recht auf Aufrechnung vor.

Die Haftung der REUTER TECHNOLOGIE für verspätete Zahlungen ist, auch im Verzugsfalle, der Höhe nach beschränkt auf den gesetzlichen Fälligkeitsszinssatz.

### **9. Mängeluntersuchung, Qualitätsprüfung und Gewährleistung**

Die REUTER TECHNOLOGIE ist berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang einer Wareneingangs- und Qualitätsprüfung zu unterziehen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der REUTER TECHNOLOGIE ungekürzt zu.

Wahlweise kann die REUTER TECHNOLOGIE vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferanten ist die REUTER TECHNOLOGIE zur Mängelbeseitigung auf dessen Kosten berechtigt.

Soweit keine abweichende in Textform gefasste Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Waren.

### **10. Produkthaftung**

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die REUTER TECHNOLOGIE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die die REUTER TECHNOLOGIE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Hierzu verweisen wir auf Ziffer 11.

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von REUTER TECHNOLOGIE, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von REUTER TECHNOLOGIE gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet die REUTER TECHNOLOGIE nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet REUTER TECHNOLOGIE nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### **11. Versicherungsdeckung**

Der Lieferant verpflichtet sich, für Ansprüche der REUTER TECHNOLOGIE bzgl. der Produkthaftungspflicht eine Versicherungsdeckung zu allgemein üblichen Versicherungsbedingungen zu unterhalten, die weltweite Geltung (inkl. USA und Kanada) hat. Auf Verlangen ist der REUTER TECHNOLOGIE ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

### **12. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird die REUTER TECHNOLOGIE von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant die REUTER TECHNOLOGIE von allen Ansprüchen freizustellen und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

### **13. Aufbewahrung und Exklusivität**

Überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien, typgebundene Werkzeuge und Vorrichtungen oder Gegenstände (Muster, Modelle etc.) die die REUTER TECHNOLOGIE dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der REUTER TECHNOLOGIE und sind von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und zu lagern. Sie dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen der REUTER TECHNOLOGIE verwendet und ohne die in Textform verfasste Einwilligung der REUTER TECHNOLOGIE weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Art und Weise zugänglich gemacht werden.

Produkte und Ersatzteile für Produkte, die mit Hilfe des Eigentums der REUTER TECHNOLOGIE, nach deren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung der REUTER TECHNOLOGIE bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit in Textform verfasster Einwilligung der REUTER TECHNOLOGIE an Dritte geliefert werden.

## **Einkaufsbedingungen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH**

Des Weiteren wird der Lieferant solche für die REUTER TECHNOLOGIE gefertigten Produkte bzw. erbrachten Leistungen nicht ausstellen oder in irgendeiner Weise veröffentlichen, sofern die REUTER TECHNOLOGIE einer solchen Verwendung nicht ausdrücklich vorab zugestimmt hat. Nach Beendigung der Aufträge ist der Lieferant verpflichtet, die ihm zur Durchführung überlassenen Werkzeuge, Vorrichtungen, Daten und Unterlagen unaufgefordert an die REUTER TECHNOLOGIE zurückzugeben.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend.

### **14. Weitervergabe von Aufträgen**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung der REUTER TECHNOLOGIE unzulässig und berechtigt die REUTER TECHNOLOGIE, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

### **15. Geheimhaltung**

Im Rahmen der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien gelten stets die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

### **16. Compliance**

Die REUTER TECHNOLOGIE lehnt jegliche Form der Korruption oder Bestechung ab. Dies schließt auch jegliche Zahlungsangebote und Zuwendungen zum Zwecke der Beeinflussung einer Entscheidungsfindung mit ein.

Im Rahmen der allgemein gültigen und anerkannten Verhaltensgrundsätze verpflichtet sich die REUTER TECHNOLOGIE dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich die Achtung und der Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen, die Ablehnung jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit sowie alle Formen der modernen Sklaverei und des Menschenhandels.

Weiterhin ist die REUTER TECHNOLOGIE sich Ihrer Verantwortung im Umgang mit der Natur und der Umwelt bewusst und trägt durch ihr Handeln und Verhalten aktiv zum Schutz von Klima und Umwelt bei.

Sämtliche Vertragspartner, insbesondere die Lieferanten der REUTER TECHNOLOGIE sind ebenfalls zu einem solchen Verhalten verpflichtet. Die REUTER TECHNOLOGIE erwartet von ihren Vertragspartnern die Mitwirkung bei der Umsetzung von Gesetzen und Vorgaben, insbesondere von Dokumentationspflichten.

### **17. Datenschutz**

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die REUTER TECHNOLOGIE die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten, insbesondere auch personenbezogene Daten, und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichert und lediglich für eigene Zwecke verwendet.

### **18. Zoll / Außenwirtschaft**

Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationale Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant hat der REUTER TECHNOLOGIE spätestens zwei Wochen nach Bestellung alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die die REUTER TECHNOLOGIE zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.

### **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrechts und sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.